Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 36.

(Nr. 12533.) **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) und des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230). Vom 1. Juli 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

   Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, unterliegen die darin mit Strafe bedrohten Handlungen den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.

2. a) Im § 12 Abs. 1 und Abs. 2 wird das Wort „zwölfte" durch das Wort „vierzehnte" ersetzt.

   b) Im § 12 Abs. 2 werden die Worte „und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist" ersetzt durch die Worte „jedoch deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen".

3. Der § 20 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

   und diejenigen des zweiten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.

4. Im § 30 Satz 1 treten an die Stelle des Wortes „nicht" die Worte „nur nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des § 39 des Jugendgerichtsgesetzes".

   Der Satz 2 erhält folgende Fassung:

   Dem Antrag auf Erlaß des Strafbefehls oder der Anklageschrift ist ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§ 26) beizufügen.

Artikel II.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 ist am Schlusse hinter „Strafgesetzbuchs" einzufügen „und des ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes".
2. Der § 4 wird gestrichen.
3. a) Im § 5 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „zwölfte" durch das Wort „vierzehnte" ersetzt.

   b) Im § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist" ersetzt durch die Worte „jedoch deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen".
4. Der § 55 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

   und diejenigen des zweiten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.
5. Unter Aufhebung des Gesetzes vom 13. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 42) wird die im § 6 bestimmte Wertgrenze und das in den §§ 71 und 72 festgesetzte Ersatzgeld auf das Eintausendfache erhöht. Dabei bleiben die früher erfolgten Erhöhungen außer Betracht.

Artikel III.

1. Die Vorschriften des § 44 Abs. 2 und der §§ 45, 46 und 51 des Jugendgerichtsgesetzes finden auf die unter dieses Gesetz fallenden Strafsachen Anwendung.
2. In den Fällen des § 45 Abs. 1 Satz 1 bleibt die Vollstreckung gegen die Personen, die in Gemäßheit des § 11 Abs. 1 des Forstdiebstahlsgesetzes oder des § 5 Abs. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes für haftbar erklärt worden sind, zulässig; des Nachweises, daß der Verurteilte unvermögend ist, bedarf es nicht.
3. Dieses Gesetz tritt, soweit darin die Anwendbarkeit des § 2 und des § 45 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes bestimmt wird, mit Wirkung vom 27. Februar 1923 in Kraft; mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen des Artikels I Ziffer 2 a, des Artikels II Ziffer 3 a und des Artikels III Ziffer 2 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 1. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff. Wendorff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.